



Ink.

WS Haben die Herren Stände dieses
 Meißnischen Creyßes von Aemtern und Städten / in-
 sonderheit aber die von der Ritterschafft! aus nachfol-
 genden gemessenen Befehlige von 21. dieses mit mehrern
 zu ersehen / welcher Gestalt bisherige merckliche Über-
 schreitung derdurch gnädigsten Befehl von 20. Sept. 1690.
 zu Einrechnung derer Land- und Tranck- Steuern ihnen

gewisser Massen eingeräumten Jahres- Frist und deren Mißbrauch
 sambt denen daraus entstandenen dem Steuer- Arario gar schädlichen
 consequentien / S. Chur- Fürstl. Durchl. zu Sachsen / unsern gnädig-
 sten Herrn dieses beneficium gänzlich wieder zu hinterziehen / und ter-
 minliche Einrechnung auf den von uns bestimmten Tag ohne Unterscheid
 habender Deputaten oder Compensation zu erfodern betwogen. Wie
 nun bemeldte Herren Stände über sothane Cassation um so vielweni-
 ger sich beschwehren können / ie mehr sie ietzt- gedachter Massen durch
 ihre eigene Schuld selbige verursachet: Also werden sie bey Vermei-
 dung der im Ausschreiben comminirten Straffe an **zwanzig
 Thalern** / bey der Land- und **zehn Gülden** bey der Tranck-
 Steuer / die Einnahmer in Aemtern und Städten auch nach Gele-
 genheit der Umstände gar bey Straffe der remotion mit Ernst ermah-
 net / alle Einrechnungs Termine nach dem Vorbeschied führohin rich-
 tig inne zu halten / die würckliche Einnahme mit baaren Gelde oder
 tüchtigen Belegen sambt zugehörigen Registern zu liefern / verbleibende
 Reste individualiter, mit beygefügter Ursach / warumb sie nicht einzu-
 bringen möglich gewesen / zu specificiren / und also von einen Termin zum
 andern völlige Richtigkeit zutreffen. Wie wir denn unsers Orths fest
 darüber zu halten / die Contravenienten mit der Geld- Straffe zu be-
 legen / die angegebenen Reste bey entstehenden wiederigen Verdacht durch
 einen derer Reviloren alsobald zu untersuchen anbefohlener Massen nicht
 ermangeln werden. Wüntschen aber vielmehr / daß die Herren Stän-
 de das Sicherste und Beste erwählen / und durch schuldige parition aller
 Verantwortung und Straffe sich entschütten mögen. Denen wir
 übrigens zu angenehmen Diensten gefliessen leben. Datum Dresden /
 am 31. Martii, 1694.

Verordnete Einnahmere derer Land- und Tranck-
 Steuern in Meißnischen Creyße

Hanns Heinrich von Schönberg
 und
Der Rath zu Dresden-

Von Gottes Gnaden Johann Georg
der Vierdte / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleu
und Berg / auch Engern und Westphalen
Chur / Fürst / ꝛc.

Dieser und liebe Getreue. Obwohl in einem am
20. Septembr. 1690. euch ertheilten general Be-
fehlige gemessen angeordnet worden / daß alle Aemb-
ter / Städte und diejenigen von der Ritterschafft / so
nicht deputata noch zu compensiren haben / bey Vermei-
dung würdlicher Straffe terminlich einrechnen / denen hinge-
gen / so mit deputaten oder compensation versehen seyn / in
der Land-Steuer 1. bis 2. und in der Franck-Steuer höchstens
2. bis 3. Termine / über 1. Jahr aber nicht nachgesehen werden
sollen / ꝛc. alles in der gewissen Zuversicht / es würden / son-
derlich diese lekttern die verstattete Nachsicht gebührend in acht
nehmen / und sich mit dem Abtrag zu rechter Zeit einfinden ;
So hat sich doch über Verhoffen das Widerspiel geäußert /
und das nicht allein viele von gemeldten lekttern Classen die ein-
geräumte Jahres-Frist merklich überschritten / die schuldige
Einrechnung länger verzögert / die Gelder in Händen behal-
ten / und zugleich den Zins von ihren Steuer-Forderungen /
welcher doch durch die zeitliche Einrechnung billich in so weit
compensando hätte fallen sollen / zur Ungebühr gefordert /
sondern auch andere / ob sie schon weder mit deputaten noch
compensation versehen gewesen / dennoch sich dieses bene-
ficii de facto ebenfalls angemasset / die schuldige terminliche
Einrechnung / jenen gleich / Jahr und Tag / ja wohl länger an-
stehen lassen / unterdessen die Gelder zur Ungebühr der Steuer
vorenthalten / selbige hingegen in ihren proper Nutz verwen-
det / oder mit der Einbringung sich säumig erwiesen / denen
Contribuenten ohne erhebliche Ursache nachgesehen / hernach
bey erfolgter Einrechnung starcke Reste an baaren Geldes
stat

stat angegeben / und hierdurch sie allerseits verursacht haben /
daß bey der Steuer zum Behuff verordneter schwerer Aus-
gaben nur destomehr Capitalia aufgenommen / und das Ara-
rium mit mehrer Verzinsung ohne Noht beschweret werden
müssen.

Wann aber diese der Steuer nur zu Schaden gereichende
connivenz und deren eingeschlichene Mißbrauch ferner nicht
zu dulden noch zu verantworten seyn will / Als sind wir bewo-
gen worden / die Eingangs verstattete Nachsicht nunmehr
gänzlich wieder zu hinterziehen / Euch demnach befehlend / ihr
wollt sothane cassation bey nächster Gelegenheit / wenn ohne
dis patenta herumzuschicken nöthig seyn / der in euren Creysß
Bezirkten Ritterschafft nachrichtlich hinterbringen / und dar-
neben verordnen / daß so wohl sie als auch die Aembter und
Städte sühobin alle Einrechnungs- Termine und zwar eben
auf den Tag / welcher von euch ihnen bestimmt wird / dem all-
gemeinen Steuer-Ausschreiben zu folge bey Vermeidung dar-
innen comminirter Straffe an 20. Rthlr. bey der Land- und
10. fl. bey der Franck-Steuer / auch die Einnehmere in Aemb-
tern und Städten nach Gelegenheit ereignender Umstände
gar bey Straff der remotion richtig inne halten / die würckli-
che Einnahme / woran bey der Eintreibung kein Fleiß zu sparen /
mit baaren Gelde oder tüchtigen Belegen / so vorher von un-
serm Steuer-Buchhalter unterschrieben worden / sambt zuge-
hörigen Registern liefern / verbleibende Reste individualiter
mit beygefügter Ursach / warumb sie nicht einzubringen mög-
lich gewesen / specificiren / und also von einem Termine zum
andern vollkömmliche Richtigkeit treffen sollen. Wie ihr denn
euers Orts fest darüber zu halten / die Contravenienten
mit der Geldstraffe zu belegen / über der Reste Beschaffen-
heit auch möglichste Erkundigung einzuziehen oder bey entste-
hen

benden wiederigen Verdacht durchn Revisorn alsobald zu
untersuchen/und wie sie befunden worden oder da sonst et-
was zu erinnern vorfiel/bey nächster Markt-Expedition
vorzustellen auch wenn ein genauer expediens zu Errei-
chung Unsers hierunter führenden Zwecks und der Sachen
Richtigkeit verhanden/Uns solches vorher ungesäumt zu-
eröffnen habt. Daran geschicht Unsere Meinung / Da-
tum Dresden am 21. Martij Anno 1694.

Friedrich Adolph von Haugwitz.

An die verordneten Einnähmere der
Land- und Franck- Steuer im
Meißnischen Grevffe.

Joh. Balth. Grolig, S.

Vf 2521

~~INK~~

4°

Ink.

INK

V. 17

S Haben die Herren Stände dieses
 Meißnischen Creyßes von Aemtern und Städten / in-
 sonderheit aber die von der Ritterschafft / aus nachfol-
 genden gemessenen Befehlige von 21. dieses mit mehrern
 zu ersehen / welcher Gestalt bisherige merckliche Über-
 durch gnädigsten Befehl von 20. Sept. 1690.
 derer Land- und Franck- Steuern ihnen
 Jahres- Frist und deren Mißbrauch
 in dem Steuer- Arario gar schädlichen
 l. Durchl. zu Sachsen / unsern gnädig-
 zlich wieder zu hinterziehen / und ter-
 in uns bestimmten Tag ohne Unterscheid
 penlation zu ersodern bewogen. Wie
 über sothane Cassation um so vielweni-
 mehr sie ietzt- gedachter massen durch
 rsachet: Also werden sie bey Vermei-
 minirten Straffe an **zwanzig**
zehen Gülden bey der Franck-
 Aemtern und Städten auch nach Gele-
 Straffe der remotion mit Ernst ermah-
 e nach dem Vorbeschied führohin rich-
 che Einnahme mit baaren Gelde oder
 rigen Registern zu liefern / verbleibende
 ügter Ursach / warumb sie nicht einzu-
 ficiren / und also von einem Termin zum
 ffen. Wie wir denn unsers Orths fest
 venienten mit der Geld- Straffe zu be-
 y entstehenden niedrigem Verdacht durch
 u untersuchen anbefohlener massen nicht
 n aber vielmehr / daß die Herren Stän-
 ehlen / und durch schuldige partition aller
 ich entschütten mögen. Denen wir
 en gschliessen leben. Datum Dresden /

derer Land- und Franck-
 den Creyße
 ns **Heinrich von Schönberg**
 und
Der Rath zu Dresden-

